



# Markt Münsterhausen Landkreis Günzburg



## Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Ortsumfahrung Münsterhausen im Zuge der St 2025

### Teil C - Begründung

#### Verfasser:

#### **Thielemann & Friderich** **Ing.-Büro für Bauwesen**

Dammstraße 1 · 86424 Dinkelscherben  
Tel: (08292) 96054-0 · Fax: (08292) 96054-9  
E-Mail: ITF\_Gbr@t-online.de

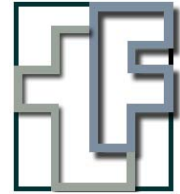


#### Grünordnung

#### **Dipl.-Ing.(FH) Hans Marz**

Garten- und Landschaftsplanung  
Holzara 17  
86424 Dinkelscherben

Fassung vom 18.02.2013



## Inhaltsverzeichnis

1. **Veranlassung**
2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**
3. **Planungsrechtliche Voraussetzungen**
4. **Gutachten, vorauslaufende Untersuchungen**
5. **Gesamtkonzeption, Planungsziele**
6. **Plangebiet**
7. **Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**
8. **Trassenwahl, Trassenbeschreibung**
9. **Wasserwirtschaft**
10. **Immissionsschutz**
11. **Grünordnung, Naturschutz**
12. **Spezieller Artenschutz**
13. **Umweltprüfung**
14. **Denkmalschutz, Bodendenkmale**
15. **Flächenbilanz**
16. **Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)**



## **Anlagen:**

- 1. Umweltbericht zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB), Narr-Rist-Türk vom 08.10.2012**
- 2. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Narr-Rist-Türk vom 08.10.2012**
- 3. schalltechnische Untersuchung, Fa. Accon GmbH vom 01.03.2012**
- 4. Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes, Narr-Rist-Türk, Oktober 2010**
- 5. Ergänzende Fachgutachten**
  - Verkehrsuntersuchung, Modus Consult vom 10.01.2006**
  - Raumanalyse/Trassenstudie, Thielemann & Friderich, 2. Fortschreibung August 2008**
  - Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Prof. Dr. Schuler, Dr.-Ing. Gödecke vom 29.06.2011**



## **1. Veranlassung**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Rechtsgrundlage für den geplanten Bau einer Ortsumfahrung im Zuge der St 2025 beschlossen.

Die Staatsstraße St 2025 verläuft derzeit als innerörtliche Hauptverkehrsachse auf einer Länge von rd. 2,5 km mittig durch den gewachsenen Ortskern von Münsterhausen und teilt den Ort in Längsrichtung in zwei Hälften.

Nach den Verkehrsuntersuchungen vom September 2005 wurde im Bestand, in Ortsmitte, eine Verkehrsbelastung von rd. 8.100 Kfz/24 h ermittelt, bei einem SV-Anteil von rd. 10%. Die max. Verkehrsbelastung ergab sich im südlichen Bereich der Ortsdurchfahrt mit rd. 8.500 Kfz/24 h.

Die Verkehrsprognose für das Jahr 2020, unter Beibehaltung des bestehenden Verkehrsnetzes, ergab eine Zunahme von rd. 16% - 17% auf ca. 9.400 Kfz/24h in Ortsmitte und einer max. Verkehrsbelastung im Süden von rd. 10.200 Kfz/24h. Mit einem prognostizierten Schwerverkehrsanteil von rd. 10% unterliegt die Ortsdurchfahrt dabei einem überproportional hohen Schwerverkehrsaufkommen.

Gegenüber der mittleren Verkehrsbelastung auf Staatsstraßen in Bayern, ca. 3.900 Kfz/24h im Jahre 2004, ist die vorhandene Verkehrsbelastung auf der St 2025 in der OD Münsterhausen im Untersuchungsyear 2005 mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt.

Die St 2025 stellt die Hauptentwicklungssachse des in seiner städtebaulichen Struktur als langgestrecktes Straßendorf ausgebildeten Marktes Münsterhausen dar.

Die Verkehrsentlastung, der mit rd. 2,5 km überdurchschnittlich langen Ortsdurchfahrt, ist Voraussetzung für die Sicherung und den Erhalt einer ausreichenden Lebens- und Wohnqualität entlang der zentralen Achse der Ortsdurchfahrt. Ohne Ortsumfahrung besteht die Gefahr einer Verödung des Ortskerns durch zunehmende Leerstände in der straßennahen Bebauung, auf Grund des Lärms, der Erschütterungen und der Abgasbelastung durch den Verkehr.

Mit dem Bau der Ortsumfahrung kann nach dem vorliegenden Verkehrsgutachten eine Verkehrsentlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt von i. M. rd. 70% erreicht werden. Insbesondere der als Durchgangsverkehr durch den Ort fahrende Schwerverkehr kann mit dem Bau der Ortsumfahrung um den Ortskern herumgeleitet werden und damit eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit, Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner der Ortsdurchfahrt sowie eine Hebung der Wohn- und Lebensqualität im Innerortsbereich erreicht werden.

Sicherung und Erhalt der dörflichen Strukturen mit entsprechender Attraktivität und ausreichender Wohn- und Lebensqualität gehört zu den Planungszielen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern.



Der Markt Münsterhausen ist in das Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Bayern aufgenommen und arbeitet z. Zt. an der Entwicklung von Maßnahmen und Vorschlägen zur Stärkung und Sicherung der Ortsentwicklung unter Annahme einer zukünftigen Ortsumfahrung. Zentrale Zielsetzung hierbei ist die Stärkung der Innenentwicklung durch Aufwertung und Verbesserung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrt.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPG), Fassung vom 03.08.2001 ist nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, wird durch den Bebauungsplan nicht begründet oder festgesetzt. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um den Neubau einer Staatsstraße als Ortsumfahrung mit einer Gesamtlänge von rd. 3,9 km.

Biotope und geschützte Flächen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes werden von der Planung nicht berührt bzw. liegen unter 5 v. H. der Gesamtlänge der Ausbaustrecke (Art. 37 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

## **3. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Markt Münsterhausen besitzt einen nach Bekanntmachung der Genehmigung seit 13.01.1989 rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan enthält keine Vormerkung zum Bau einer möglichen Ortsumfahrung. Der Bereich der geplanten Ortsumfahrung ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, ergänzt um die Darstellung eines Grundwassererkundungsgebietes im nördlichen Planungsbereich und eines Wasserschutzgebietes für die gemeindliche Trinkwasserversorgung im südlichen Planungsbereich.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzurechnen. Es existieren keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Plangebiet.

Die künftig geplante Nutzung als Verkehrsfläche gemäß § 9 (11) BauGB lässt sich damit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickeln. Der Markt Münsterhausen führt deshalb parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren durch (§ 8 (3) BauGB). Der Bebauungsplan ist dann aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes entwickelt.

Vor in Kraft setzen des Bebauungsplanes muss die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam abgeschlossen sein.



#### **4. Gutachten, vorauslaufende Untersuchungen**

Der Entscheidung zum Bau einer Ortsumfahrung, der Trassenwahl und der vorliegenden Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen, gingen umfangreiche Untersuchungen voraus, die sich eingehend mit der bestehenden und künftigen verkehrlichen Situation, dem mit dem Bau einer Ortsumfahrung unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft sowie den artenschutzrechtlichen und den schalltechnischen Auswirkungen befassten. Folgende Gutachten liegen der Planung zugrunde:

- ♦ Verkehrsuntersuchung, Modus Consult, vom 10.01.2006
- ♦ Raumanalyse/Trassenstudie, Thielemann & Friderich (ITF), Juli 2006 - August 2008
- ♦ Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes, Narr – Rist – Türk, Oktober 2010
- ♦ Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Prof. Dr. Schuler, Dr.-Ing. Gödecke vom 29.06.2011.
- ♦ Schalltechnische Untersuchung, Fa. ACCON GmbH vom 01.03.2012
- ♦ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, (NRT) vom 16.04.2012

In den nachfolgenden Erläuterungen zur Planung wird auf die Gutachten Bezug genommen. Die Gutachten werden als Anlage Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Im Sinne eines möglichst offenen Planungsprozesses wurden seit 2008 bis zur verfahrensrechtlich frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3(1) u. § 4(1) BauGB) neben einer Vielzahl von Fachbesprechungen u. a. mit Wasserwirtschaftsamt, Staatlichem Bauamt, Naturschutzbehörden, Regierung von Schwaben das Thema Umgehungsstraße und die Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte und Untersuchungen, einschl. der sich daraus ergebenden Konsequenzen, in 12 öffentlichen Gemeinderatssitzungen, 4 Bürgerversammlungen und 6 größeren Besprechungen bei der Regierung von Schwaben, diskutiert

#### **5. Gesamtkonzeption, Planungsziele**

Die geplante Ortsumfahrung bildet als letzter Baustein im Planungsraum Thannhausen - BAB A 8 den Lückenschluss in einer Reihe von Ortsumfahrungen entlang der St 2025. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil eines Gesamtkonzeptes von Maßnahmen zur Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in diesem ländlichen Teilraum, gemäß den Zielsetzungen des LEP-Bayern und des Regionalplanes.

Planungsziel ist die bestmögliche Verkehrsentlastung des Ortskerns, insbesondere vom Schwerverkehr, bei gleichzeitiger Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Verkehrsentlastung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung der heute bereits stark gestörten Lebens- und Wohnqualität im Ortskern und der innerörtlichen



Straßenraumsituation zur Sicherung und Erhaltung der bestehenden ländlichen Siedlungsstruktur. Gleichzeitig wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht.

Besonderer Wert wurde in der Planung auf eine Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Optimierung in folgenden Punkten gelegt:

- ♦ Steigerung der Verkehrssicherheit
- ♦ Minimierung der Zerschneidung bisher ungestörter Landschaftsräume
- ♦ Auswirkungen auf die bebauten/bewohnten Ortsbereiche (Menschen)
- ♦ Beeinträchtigung von Fauna und Flora, Landschaftsschutzgebieten, Naturraum generell
- ♦ Verkehrswirksamkeit
- ♦ Landverbrauch
- ♦ Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung.
- ♦ Beeinträchtigung von Schutzgebieten wie z. B. Wasserschutzgebiet, Grundwasser-erkundungsgebiet, Bodendenkmalschutz, usw.
- ♦ Wirtschaftlichkeit, Trassenlänge.

Die im Grünordnungsplan des Bebauungsplanes dargestellten Planungsziele sind Grundlage für die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes im Rahmen der weiteren Straßenausbauplanung. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erarbeiten und sichert die Umsetzung der im Grünordnungsplan vorgegebenen Planungsziele.

Die Ortsumfahrung wird im Rahmen eines Sonderprogrammes des Freistaates Bayern als Staatsstraßenbau in kommunaler Sonderbaulast des Marktes Münsterhausen ausgeführt.

## **6. Plangebiet**

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Plangebiet gehört zum Naturraum Mindeltal (046-C). Es liegt mit Ausnahme des nördlichen Planungsbeginns und des südlichen Planungsende ebenflächig im Talraum. Der nördliche Planungsbeginn und das südliche Planungsende weisen bereits einen leichten Anstieg zu der die östliche Seite des Mindeltales begrenzenden Hangleite auf, die den Übergang zu dem Landschaftsraum Hochterrasse, Naturraum Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten (046-A) bildet.

Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mindeltal ist als breites, kastenförmiges Schmelzwassertal ausgebildet.

Die geplante Ortsumfahrung verläuft am östlichen Rand des Mindeltales, längs dem Westrand der sich hier im Übergangsbereich Talsohle - Hangleite erstreckenden Bebauung des Marktes Münsterhausen.



Das Plangebiet beginnt im Norden an der Gemeindegrenze zum benachbarten Markt Burtenbach. In diesem Bereich mündet von Osten her das Griesbachtal als kleines Seitental in das Mindeltal ein.

Das Gelände des hier auslaufenden Leitenhanges fällt mit leichter Neigung von i. M. 1% bis zum Erreichen der Mindel. Die überplanten Flächen zwischen der bestehenden St 2025 und der Mindel werden zum einen intensiv ackerbaulich genutzt und dienen zum anderen überwiegend als Baumschulengelände.

Die Talaue westlich der Mindel ist weitgehendst ebenflächig.

In Höhe des nördlichen Ortsendes von Münsterhausen befindet sich unmittelbar westlich der Mindel ein Baggersee mit einer genehmigten Kiesausbeutungsfläche in einer Größe von ca. 3 ha. Rd. 300 m nordwestlich dieser Kiesausbeutungsfläche befindet sich ein weiterer Baggersee, dessen Ausbeutung bereits abgeschlossen ist. Die geplante Trasse der Umgehungsstraße fährt zwischen diesen beiden Baggerseen hindurch.

Ca. 200 m südlich dieses Kiesgewinnungsgebietes folgt ein rd. 0,85 ha großes Kleingartengelände.

Das Mindeltal selbst fällt mit kaum wahrnehmbarer Neigung nach Norden. Entsprechend ist auch die Fließrichtung der Mindel gerichtet und verschiedener parallel zum Planungsraum in Nord-Süd-Richtung verlaufender Flurgräben sowie die Grundwasserfließrichtung.

Der gesamte Planungsraum unterliegt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die insbesondere in der nördlichen Hälfte des Plangebietes schwerpunktmäßig aus Ackerbau (Maisanbau, Biomasse-Produktion) besteht und in der südlichen Hälfte zunehmend in Grünlandnutzung übergeht.

Östlich des Plangebietes, im Mittelteil der geplanten Trasse, liegen im Abstand von rd. 200 m - 250 m Schul- und Sportgelände des Marktes Münsterhausen, gewerblich genutzte Fläche sowie das Wohngebiet Böhmerwaldstraße.

Die größte Annäherung der Trasse an die bestehende Bebauung ergibt sich auf Höhe der Kreuzung mit der Edelstetter Straße. Der Abstand zum nächstliegenden Wohngebäude in dem südlich der Edelstetter Straße liegenden Mischgebiet beträgt rd. 150 m. Nördlich der Edelstetter Straße schließt ein noch in Entwicklung befindliches Gewerbegebiet an. Der Trassenabstand zum Westrand des Gewerbegebietes beträgt ca. 90 m - 130 m.

In Höhe des südlichen Ortsendes von Münsterhausen befindet sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde mit seinen Brunnenanlagen (Tiefbrunnen). Das Schutzgebiet (weitere Schutzzone) wird von der geplanten Trasse noch an seinem äußersten südwestlichen Rand tangiert. Weiterhin befindet sich außerhalb der Trasse, jedoch noch in Trassennähe, nach Kartierungen des Bodendenkmalschutzes, am Südrand des Wasserschutzgebietes ein mittelalterlicher Burgstall (Inv. Nr. D-7-7628-0055), der im Zuge einer Flurbereinigung in den Jahren 1936 -1939 vollständig abgetragen wurde sowie in knapp 200 m Entfernung zur Trasse ein rd. 1,3 ha großes Kleingartengelände.





Kurz vor Wiederanschluss der Umgehungsstraße an die bestehende St 2025 quert die Trasse nochmals die Mindel, die hier mit ihrer Uferkante rd. 1,0 m - 1,50 m über dem westlich angrenzenden Gelände der Talaue liegt. Das östliche Ufer der Mindel ist gegenüber dem westlichen Ufer ca. 0,30 - 0,40 m tiefer. Der östlich an die Mindel anschließende rd. 50 m breite Geländestreifen bis zur St 2025 ist im Trassenbereich als Grünlandsenke ausgebildet. Weiter nördlich dieses Bereichs bestehen noch Reste alter Auwaldbestände.

Die bestehende St 2025 liegt rd. 0,80 m - 1,00 m über OK Mindelufer.

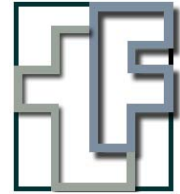
## **7. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Das Plangebiet gehört zum ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll (LEP, Z 1.3 und Anhang 3 Strukturkarte).

Der Bebauungsplan entspricht den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. steht diesen nicht entgegen. Auf die Ausführungen zur parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen. Insbesondere sind u. a. folgende maßgeblichen Entwicklungsziele und Grundsätze nochmals hervorzuheben:

- ♦ Entwicklung der Teilräume möglichst flächen- und ressourcensparend.
- ♦ Erhaltung des ländlichen Raumes als eigenständigen, gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum. Bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten. Entgegenwirkung von Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen.
- ♦ Es ist anzustreben, dass die Gemeinde im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedeutung weiterentwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden.
- ♦ Die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft ist zu erhalten und zu entwickeln.
- ♦ Die Sicherung von Lebens- bzw. Teillebensräume der wildlebenden Arten sowie in deren Lebensgemeinschaften ist von besonderer Bedeutung.
- ♦ Es ist anzustreben, dass Gräben möglichst naturnah gestaltet und unterhalten sowie ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.
- ♦ Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen beeinträchtigte Landschaftsräume, sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden.
- ♦ Durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft soll die effiziente, verbrauchernahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden.

Mit der geplanten ortsnahen Trassenführung wurde aus der Vielzahl der untersuchten Varianten die flächensparendste Lösung gewählt. Durch die getroffenen und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Artenhilfsmaßnahmen trägt die



Planung den Zielen des LEP in Kapitel B I - nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft - Rechnung.

Die hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf der Hochterrasse im Osten von Münsterhausen werden durch die Wahl der ortsnahen Westvariante erhalten. Die zwangsläufig erforderliche erhebliche Durchschneidung des bisher ungestörten Landschaftsraumes im Osten von Münsterhausen, der gleichzeitig Bestandteil des Naturparks Augsburg westliche Wälder ist und in Teilbereichen, insbesondere entlang dem Leitenhang als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, wird vermieden.

Mit verbindlicher Festsetzung einer Reihe von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sowie verschiedener Artenhilfsmaßnahmen können mit der gewählten Westumfahrung die Anforderungen an Natur-, Landschafts- und Artenschutz erfüllt werden.

Zum Ausgleich der mit dem Straßenneubau unvermeidbaren Eingriffe in privates Eigentum und Kompensation etwaiger Bewirtschaftungserschwernisse, wird durch die Gemeinde beim Amt für ländliche Entwicklung eine Unternehmensflurbereinigung zur Grundstücksneuordnung beantragt.

## **8. Trassenwahl, Trassenbeschreibung**

### **8.1 Trassenwahl**

Die im Bebauungsplan dargestellte Trassenführung ist das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und Alternativenprüfungen, die bereits im Vorfeld zur baurechtlichen Planung durchgeführt wurden.

Auf die den Bebauungsplanunterlagen beigegeführten Fachgutachten, insbesondere Raumanalyse (ITF, Anlage 5) und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (NRT, Anlage 2) sowie die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und die entsprechenden Ausführungen in den parallel ausliegenden Flächennutzungsplanänderungsunterlagen wird verwiesen (s. auch Ziff. 4 der Begründung).

Untersucht wurden sowohl Varianten im Osten von Münsterhausen im Bereich der Hochterrasse (Naturraum 046-A) als auch im Westen im Mindeltal, Naturraum 046-C. Die in den Fachgutachten ausführlich dargestellten und erläuterten Auswirkungen der untersuchten verschiedenen Varianten, auf die Planungsräume Ost und West lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

### **Verkehr**

Sowohl eine Ost- als auch eine Westumfahrung besitzen bei entsprechender ortsnaher Führung eine ausreichend hohe Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt, so dass der Bau einer Ortsumfahrung begründet ist.

Je nach gewählter Variante kann eine Verkehrentlastung in der Ortsdurchfahrt von i. M. ca. 60% - 70% erreicht werden.

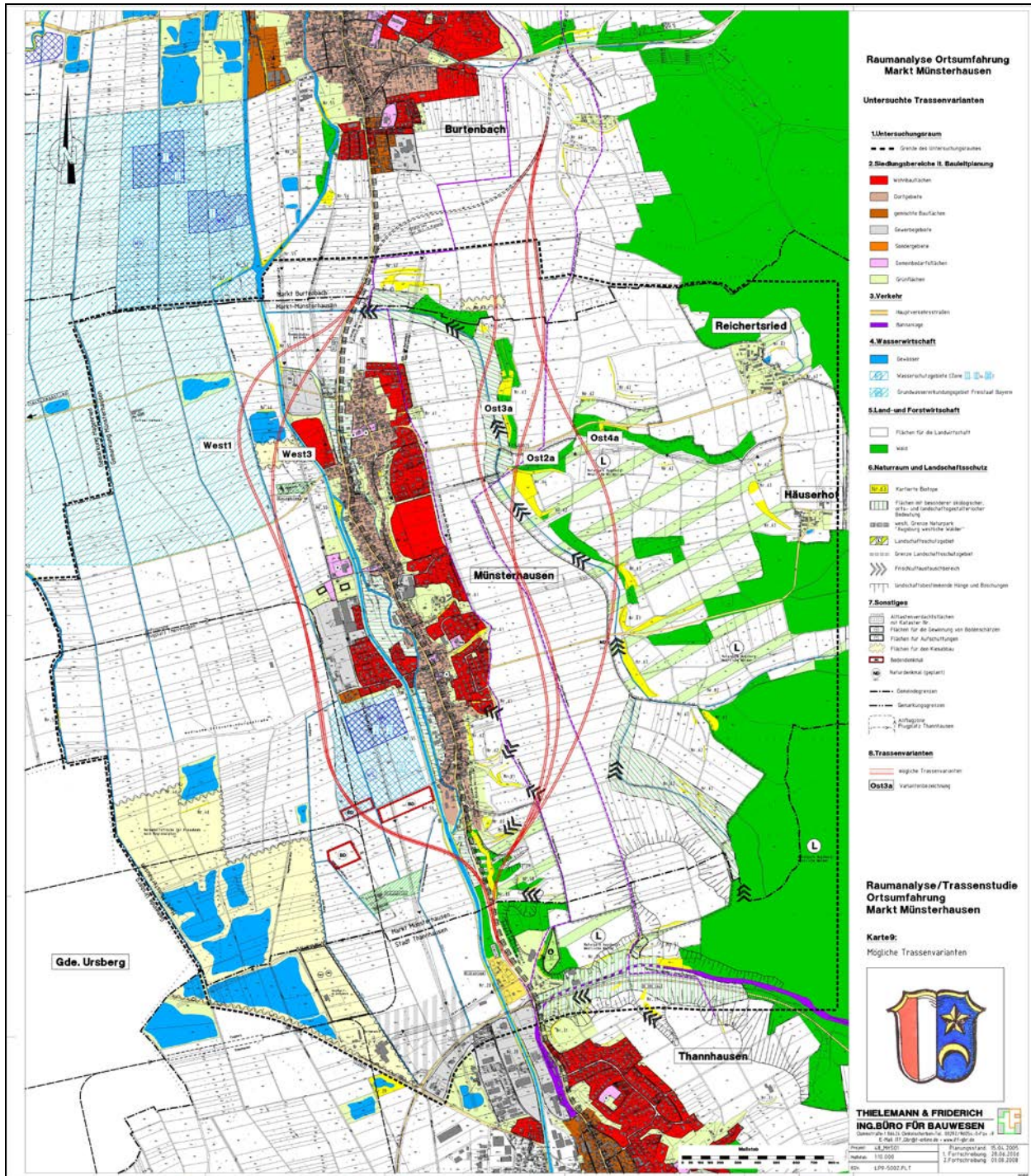


Bild 1: Variantenprüfung OST und WEST, engere Wahl



## **Planungsraum Ost**

Die Ostvarianten stehen in deutlichem Konflikt zu den Zielsetzungen von:

- ♦ LEP-Bayern: Infolge der relativ stark landschaftszerschneidenden Trassenführung der Ostvarianten Störung der Wechselbeziehungen heimischer Tier- und Pflanzenarten, Gefahr der Isolierung von Lebensräumen. Mit den straßenbautechnisch unvermeidbaren, weithin sichtbaren Geländeeinschnitten in die Hangleiten von Mindeltal und Griesbachtal und die allgemein bewegte Topographie der Hochterrasse, wird das Ziel der Erhaltung für die einzelnen Naturräume typischer und landschaftsprägender Reliefformen sowie besonderer Kuppen und Steilhänge einschl. der standortbedingten Vegetationsformen deutlich gestört.
- ♦ Regionalplan und Naturpark Augsburg Westliche Wälder: Nachhaltige Störung der Funktion des Naturparks als naturnahe Erholungslandschaft infolge Zerschneidung und Verlärmung. Irreversible Eingriffe in die lt. Entwicklungsziel unverändert zu erhaltende Landschaftsschutzgebiete des Naturparks. Nachhaltige, weithin sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. – U. a. weitgehendste Zerstörung des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Leitenhanges südlich Münsterhausen auf rd. 70 m bis 80 m Breite durch eine, zur Überwindung der Hangleite straßenbautechnisch erforderliche Einschnittstiefe, von bis zu 16,0 m. -
- ♦ Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan: Eingriff in die lt. Flächennutzungsplan ungestört zu erhaltende Mindelleite. Erheblicher Entzug wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen auf der Hochterrasse, die auf Grund der dort bestehenden guten Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung freigehalten werden sollen. Massive Störung des siedlungsnahen Naherholungsraumes der Hauptwohngebietsflächen von Münsterhausen. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im siedlungsnahen Raum.
- ♦ Agrarleitplan: Wie vorstehend, nicht ausgleichbarer Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen aus dem Wirtschaftskreislauf durch den Flächenbedarf des Straßenbauwerkes. Flächenbedarf bei Ostvarianten topografisch bedingt ca. 50 % höher als bei Westvarianten.
- ♦ Waldfunktionsplan: Nachhaltige Störung der Waldflächen an der Hangleite zum Mindeltal südlich von Münsterhausen sowie der Waldflächen am Ostrand des Griesbachtals und entlang der östlich anschließenden Seitentäler in Richtung Reichertsried und Häuserhof. Diese Waldflächen sind als "Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild" ausgewiesen.
- ♦ ABSP-Günzburg: Durchschneidung und Zerstörung von Biotopen im Bereich der Hangleite zum Mindeltal und am östlichen Rand des Griesbachtals. Die Weiterentwicklung des längs des Griesbachtals bestehenden Biotopvernetzungsbandes wird im ABSP als vorrangig bezeichnet.



Auf Grund der landschaftszerschneidenden Wirkung der Ostvarianten werden eine ganze Reihe von Entwicklungszielen der übergeordneten Fachplanungen erheblich beeinträchtigt. Durch entsprechende Planung und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen lässt sich ein Teil dieser Eingriffe wohl kompensieren, in der Summe bleibt jedoch eine nachhaltige Störung und Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes.

Vorrangig von dieser Störung betroffen ist der Mensch, infolge der Durchschneidung und Verlärmung des siedlungsnahen Naherholungsraumes und wesentlicher Beeinträchtigung des im Blickfeld des Hauptwohnbereiches von Münsterhausen liegenden Landschaftsbildes. Der Landschaftsraum in seiner Bedeutung für den Menschen wird nachhaltig, nicht ausgleichbar, entwertet.

Weiterhin massiv betroffen ist die Landwirtschaft durch den Entzug hochwertiger Ackerflächen. Dieser Eingriff ist nicht ausgleichbar, da Boden nicht vermehrbar ist. Der Flächenbedarf der Ostvarianten liegt auf Grund der sich aus der bewegten Topographie ergebenden umfangreichen Einschnittslagen um über 50% über dem der Westvarianten. Dies widerspricht den umweltpolitischen Zielen des Freistaates Bayern und auch des Bundes, z. B. verankert in der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches oder auch dem bayerischen Aktionsbündnis zum Flächensparen, vom Juli 2003 (Anregung des bayerischen Städtetages).

Die Betroffenheit des Naturraumes schlägt sich ebenfalls vorrangig im erheblichen Flächenbedarf nieder sowie den eher noch ausgleichbaren Eingriffen in Biotope und die räumlichen Wechselbeziehungen der Tier- und Pflanzenwelt.

Insgesamt entsteht auf Grund der notwendigen erheblichen topographischen Eingriffe eine dauerhafte, nachteilige Veränderung des gesamten Landschaftsraumes auf der Hochterrasse.

### **Planungsraum WEST**

Der Planungsraum WEST ist vorrangig charakterisiert durch seine Funktion im ABSP-Günzburg als überregional bedeutsamer Lebensraum mit Schwerpunkt als Durchzugsgebiet für die Avifauna und seine wasserwirtschaftliche Bedeutung als Hochwasserretentionsraum. Darüber hinaus liegen nördlich des Baggerseegebietes Steinfurcht Nachweise des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des ebenfalls streng geschützten Laubfrosches vor. Im direkten Trassenbereich befanden sich jedoch keine Fundorte.

Auswirkungen der Trassenkorridore WEST:

### **Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**

Mit den geplanten gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzmaßnahmen für Ursberg, Balzhäusern, Thannhausen und Münsterhausen ist eine ortsnahe Westtrasse allein als Hochwasserschutzmaßnahme nicht mehr begründet. Der geplante Trassenbereich ist mit Realisierung des HW-Schutzes künftig hochwasserfrei.



Auftretende Hochwässer werden bereits bei Thannhausen in den Westen des Mindeltales zur kleinen Mindel abgeleitet, bzw. südlich von Balzhausen/Mindelzell zurückgehalten. Eine Schutzfunktion könnte der Trasse allenfalls noch zugeschrieben werden bei Hochwasser über dem Bemessungsfall eines 100-jährigen Hochwassers.

Grundsätzlich ergibt sich aus der Trassenführung im Mindetal durch den Straßendamm, bezogen auf die derzeitige Situation, ohne übergeordneten Hochwasserschutz, ein Retentionsraumverlust. Durch entsprechend durchlässige Ausgestaltung des Straßendamms mit großzügigen Grabendurchlässen und zusätzlichen Amphibiendurchlässen sowie den geplanten begleitenden natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, wie das Herstellen von wechselfeuchten Vertiefungen und Senken, bleibt die Verteilung des Hochwasservolumens im weiten Talraum wie bisher sichergestellt und wird auch ein gewisser Retentionsraumausgleich geschaffen. Die auf das Überschwemmungsgebiet bezogene Pegeländerung wird nach vorläufiger rechnerischer Abschätzung bei ca. 1,0 cm bis 1,5 cm liegen.

Maßnahmen durch die derzeitige Lage der geplanten Umgehungsstraße im vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mindel, z. B. in Form von Retentionsraumausgleich für Dammaufstandsflächen, verdrängtes Hochwasser oder Durchlässe sind nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes nicht erforderlich, da im Gesamtkonzept zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz im Mindetal, der Mindetalstudie, alle das Hochwasser betreffende Auswirkungen der Ortsumfahrung bereits geregelt sind.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes kann erforderlichenfalls mit einem Ausbau nach RiStWaG die notwendige Sicherheit für den Trinkwasserschutz hergestellt werden. Nachdem es sich um Tiefbrunnen handelt, ist jedoch für den vorliegenden Fall zu prüfen, ob überhaupt noch eine Betroffenheit der Wasserversorgung vorliegt. Da die Trasse bereits im Randbereich der u. a. auch nach Grundstücksgrenzen festgelegten Wasserschutzzone verläuft, ist u. U. der einzuhaltende Schutzabstand überhaupt nicht mehr betroffen, bzw. kann auf aufwendige Maßnahmen nach RiStWaG verzichtet werden.

Für den Bereich des Grundwassererkundungsgebietes im nördlichen Trassenbereich sollte ebenfalls die Möglichkeit einer Anpassung der Schutzgebietsgrenzen in Betracht gezogen werden, bevor aufwendige Maßnahmen für einen Straßenbau nach RiStWaG festgeschrieben werden. Das sich sehr weit nach Norden erstreckende Grundwassererkundungsgebiet wird von der Trassenführung lediglich noch in seiner äußersten südöstlichen Ecke betroffen.

#### Vorranggebiet für die Avifauna

Bei der differenzierten Betrachtung des Mindeltales zeigt sich, dass für die angestrebte Entwicklung als Auenlandschaft vorrangig die westliche Hälfte des Talraumes mit seinen heute schon vorherrschenden Grünlandstandorten geeignet ist. Unterstützt wird dies durch die geplante großräumige Entwicklung des Hochwasserschutzes, mit Ableitung der Hochwässer nach Westen zur kleinen Mindel.



Die Realnutzung im Osten des Mindeltales ist vorrangig geprägt durch Ackerbau, Baumschulen, Kleingärten, trassennahe Gewerbestandorte, Kiesabbau in kleineren Flächen. Diese Flächen sind bereits heute von untergeordneter Bedeutung für die Avifauna und stellen kein wesentliches Nahrungshabitat dar. Eine Rückentwicklung als Auenlandschaft ist zukünftig nicht zu erwarten, zumal die Flächen durch ihre etwas höhere Lage bereits heute nicht mehr die Struktur für eine Auenlandschaft besitzen. Im Hinblick auf die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und die umweltpolitischen Ziele, wird die intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich eher noch zunehmen (Biomasseproduktion).

In Verbindung mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind von den am östlichen Rand des Mindeltales vorgesehenen Trassenkorridoren in der Summe keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand und die Entwicklung der Avifauna (Weißstorch, Wiesenbrüter, Durchzugsraum allgemein) zu erwarten. Die im Rahmen des notwendigen Ausgleichs kurzfristig zu realisierenden Verbesserungsmaßnahmen im Naturraum Mindeltal (Verbesserungen des Nahrungshabitat) unterstützen die Ziele des ABSP-Günzburg.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (streng geschützt)

Durch schlechte Habitatsvoraussetzungen wird der Erhaltungszustand der Art in der saP als ungünstig – unzureichend eingestuft. Bestätigt werden konnten Vorkommen an mehreren Stellen der Kühgrabenränder westlich der Trasse, in den Randstrukturen des Tiefgrabens sowie im Saum eines namenlosen Grabens nordwestlich der Hagenrieder Straße. Der Lebensraum östlich der Trasse ist lt. saP für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur suboptimal geeignet. Für diesen Lebensraum liegen auch keine Nachweise der Art vor. Ein Austausch über die Trasse hinweg ist höchstens punktuell im Bereich einer Annäherung an den nachweislich besiedelten Kühgraben möglich. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich daraus jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos. Mit Einhaltung der in der saP genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist gem. Prognose in der saP auch der Tatbestand der Schädigung oder Störung nicht erfüllt.

Zum Schutz und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der von einer Westumfahrung im Mindeltal betroffenen Arten ist folgendes generelles Vermeidungs- und Minimierungskonzept vorgesehen:

- ♦ Herstellung artgerechter großer Grabendurchlässe zur Minimierung der Barrierewirkung, soweit möglich Umgestaltung der vorhandenen Durchlässe.
- ♦ Biotopoptimierung zur Lebensraumverbesserung durch Anlage flacher Seigen und Mulden sowie Wiedervernässung und Neuanlage bzw. naturnahe Umgestaltung von Gräben. Initiierung von Wiesenknopfbeständen.
- ♦ Förderung und Stärkung des Biotopverbundes zwischen den Feuchtbereichen im Süden (Thannhauser Baggerseen) und den Feuchtbereichen im Norden (Burtenbacher Baggerseen). Ggfls. fachgerechte Begleitung der Maßnahme durch ökologisches Monitoring.



Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Planungsraum WEST wohl europarechtlich streng geschützte Tierarten und eine Pflanzenart gem. Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen sind, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden kann.

### **Nullvariante (keine Ortsumfahrung)**

Die Wahl der Nullvariante bedeutet, dass die erhebliche Belastung der Menschen mit Lärm, Schmutz und Abgasen entlang der mit rd. 2,5 km sehr langen Ortsdurchfahrt bleibt. Ebenso die z. T. erheblichen Defizite in der Verkehrssicherheit in den engeren Bereichen der Ortsdurchfahrt.

Im straßennahen Ortsbereich wird auf Grund der Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden fehlenden Attraktivität eine zunehmende Abwanderung der Bewohner erfolgen, mit entsprechenden Folgeerscheinungen, wie fehlender Unterhalt und damit zunehmender Verfall der vorhandenen Bausubstanz, ständig weiter sinkender Lebensqualität und damit auch erheblicher Verlust an Attraktivität für den Ort.

Es ist zu befürchten, dass die Gesamtortsentwicklung stagnieren bzw. nachteilig zurückgehen wird und zwar nicht nur im Innenbereich entlang der Ortsdurchfahrt, sondern auch in den außenliegenden Bereichen, da ein zunehmend negatives Erscheinungsbild im Ortszentrum bzw. entlang der Ortsdurchfahrt (Straßendorf) sich auch negativ auf die Ansiedlungsattraktivität in den Außenbereichen auswirkt.

Der Landschafts- und Naturraum im Osten könnte bei einer Nulllösung wohl in seinem Erhaltungszustand gewahrt bleiben, positive Anschubeffekte für den Natur- und Landschaftsraum im Westen (z. B. für das Nahrungspotential des Weißstorches) als Ausgleichsmaßnahmen infolge des Straßenbaus, entfallen. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der im Mindeltal heimischen Arten der Avifauna ist durch den Verzicht auf die Umgehungsstraße nicht zu erwarten. Allein das theoretische, lage- und flächenmäßig undifferenzierte mögliche Entwicklungspotential des Talraumes im Sinne des ABSP (s. S. 16 Leitbild ABSP-Bayern) ist für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes verschiedener Arten nicht ausreichend, da eine Umsetzung im vorgeschlagenen Trassenkorridor auf Grund der realen Entwicklung nicht zu erwarten ist. Die fraglichen Flächen befinden sich in Privatbesitz und es besteht kein Zugriff auf diese Flächen oder die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Bewirtschaftung.

D. h. in der Gesamtbetrachtung führt die Nulllösung neben der bestehenden und weiter zunehmenden unzumutbaren Verkehrsbelastung für die Anwohner entlang der Ortsdurchfahrt in der Summe eher zu einer Verschlechterung der gesamtäumlichen Entwicklungsfaktoren Mensch, Natur und Landschaft als bei Realisierung einer Umfahrung. Wobei von der Entscheidung für eine Westumfahrung trotz der aufgezeigten artenschutzfachlichen Problematik im Mindeltal durch die geplante relativ ortsnahe Trassenführung der positivste Effekt ausgeht.





Mit der Realisierung einer Ortsumgehung sinkt die Verkehrsbelastung im Zuge der Ortsdurchfahrt je nach Planungsfall um i. M. ca. 60 % bis 70 %. Die Bewohner längs der Ortsdurchfahrt werden erheblich von den Auswirkungen des Straßenverkehrs entlastet, die innerörtliche Verkehrssicherheit verbessert sich nachhaltig, die Attraktivität des dörflichen Kernbereiches entlang der Ortsdurchfahrt steigt bzw. es werden die Voraussetzungen für eine innerörtliche Aufwertung im Zuge der laufenden Dorferneuerung geschaffen.

### **Sonstiges**

Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen aus der Bewirtschaftung ist auf Grund des wesentlich geringeren Flächenbedarfes (ebene Landschaft) erheblich geringer als im Osten. Durch Aufbau bzw. Weiterentwicklung der entlang des Kühgrabens bereits vorhandenen Strauch- und Baumkulisse ist eine gute Einbindung in die Landschaft möglich, die gleichzeitig als Überflughilfe für die Avifauna dient. Es ergeben sich keine kilometerweit sichtbaren gravierenden Landschaftseingriffe.

Für die siedlungsnaher Naherholung ist der Trassenbereich von keiner wesentlichen Bedeutung. Wohnungsnaher Erholungsraum für den dörflichen Kernbereich ist die Mindel, deren uferbegleitenden Zonen im Rahmen der Dorferneuerung entsprechend aufgewertet werden sollen.

### **8.2 Baulänge, Trassenverlauf, technische Beschreibung**

Die Länge der Baustrecke beträgt rd. 3,9 km.

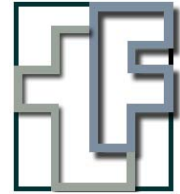
Die Trasse der geplanten Ortsumfahrung beginnt an der nördlichen Gemeindegrenze, ca. 200 m südlich der bestehenden Einmündung Kirchstraße in die St 2025. Sie folgt in direkter Verlängerung der geplanten und planfestgestellten Trasse der Ortsumfahrung des benachbarten Marktes Burtenbach, die hier auf die bestehende St 2025 einschwenkt.

D. h. ein Bau der Ortsumfahrung Münsterhausen kann sowohl unabhängig von der Ortsumfahrung Burtenbach in Verlängerung des Bestandes der St 2025 erfolgen, als auch direkt in die geplante Ortsumfahrung Burtenbach eingebunden werden.

Im weiteren Verlauf quert die Trasse mit einem Brückenbauwerk die Mindel und die Hagenrieder Straße. Und führt in einem großen Bogen zwischen den beiden südlich der Hagenrieder Straße liegenden Baggerseen hindurch.

Im Mittelteil verläuft die Trasse bis zur Edelstetter Straße in leichter Krümmung, in etwa parallel zum Kühgraben, in einem Abstand von ca. 75 m - 120 m.

Südlich der Edelstetter Straße schwenkt die Trasse wieder nach Osten zurück, überquert mit einem Brückenbauwerk die Mindel und bindet am südlichen Ortsende von Münsterhausen mit einem Kreisverkehr wieder in die St 2025 ein.



### **8.3 Knotenpunkte**

Als künftige Staatsstraße hat die Ortsumfahrung (OU) überregionale Verbindungsfunktion. D. h. es wird eine möglichst gleichmäßige Reisegeschwindigkeit angestrebt, ohne Behinderungen durch langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr oder eine Vielzahl von Einmündungen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Staatsstraße hat Vorrang. Eine Anbindung der vorhandenen, in Ost-West-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Wege, kommt deshalb aus Sicherheits- und straßenverkehrstechnischen Gründen nicht in Frage und muss auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert bleiben.

Die Verknüpfung St 2025 alt/neu am Baubeginn im Norden, erfolgt über eine Einmündung. Der Anschluss der in den Ort führenden St 2025alt erfolgt untergeordnet, die Straße soll zukünftig als Gemeindestraße abgestuft werden. Der von Norden kommende Linksabbiegeverkehr nach Münsterhausen erhält eine Abbiegespur. Für den von Süden kommenden Rechtsabbieger wurde, im Hinblick auf mögliche gewerbliche Entwicklungen am nördlichen Ortsende von Münsterhausen, eine zügige Ausfahrmöglichkeit mit Dreiecksinsel vorgesehen.

Die Hagenrieder Str. erhält keine direkte Verknüpfung mit der OU. Der Anschluss erfolgt über den benachbarten Knotenpunkt St 2025 alt/neu.

Die Edelstetter Str. bildet einen wesentlichen Zubringer zu den Gewerbeflächen von Münsterhausen. Auf Grund der gleichzeitig besonderen Bedeutung dieses Knotenpunktes für den örtlichen Verkehr zur GZ 25 im Westen und den Freizeitverkehr (Radfahrer) zu den südwestlich liegenden Baggerseen sowie die im Gesamtnetz unbedingt notwendige Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr, wird der Knotenpunkt trotz der negativen Reduzierung der Reisegeschwindigkeit im Zuge der St 2025neu aus Gründen einer Optimierung der Verkehrssicherheit als Kreisverkehr ausgebildet.

Der Anschluss an die bestehenden St 2025 im Süden erfolgt ebenfalls als Kreisverkehr. Auch hier besteht querender Radverkehr im Zuge des vorhandenen Geh- und Radweges nach Thannhausen und ergeben sich bautechnisch wesentliche Vorteile für die kurz vorher liegend Querung der Mindel. Bei zügiger direkter Einschleifung der OU in die bestehende St 2025 müsste die Mindel stark schiefwinklig gekreuzt werden und käme die notwendige Linksabbiegespur nach Münsterhausen hinein auf das Brückenbauwerk zu liegen. Mit der geplanten Kreisverkehrsform ergibt sich eine sichere höhengleiche Querungsmöglichkeit für den Radverkehr und kann die Mindel weitgehendst rechtwinklig gekreuzt werden.

### **8.4 Begleitendes Wegenetz, Bauwerke**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden die von der Umgehungsstraße gekreuzten, in Ost-West-Richtung verlaufenden landwirtschaftlichen Wege und gemeindlichen Verbindungsstraßen nicht an die Umfahrung angeschlossen. Das landwirtschaftliche Wegenetz und der im Norden längs der bestehenden St 2025 verlaufende Geh- und Radweg werden durch entsprechende Parallelführung zur Umgehungsstraße sowie die Anlage verschiedener, höhenfreier Querungsmöglichkeiten wieder hergestellt.



Der nach Burtenbach führende Geh- und Radweg im Norden wird westlich des Einmündungspunktes St 2025alt/neu im Zuge einer neu zu bauenden Feldwegunterführung unter der Ortsumfahrung hindurchgeführt und wieder an den südlich und nördlich im Bestand vorhandenen Geh- und Radweg angeschlossen.

Bei ca. Bau-km 1+100 wird die Mindel mit einem Brückenbauwerk gequert, das auch aus artenschutzrechtlichen Gründen eine ausreichende Breite und Höhe aufweist, dass der am westlichen Mindelufer vorhandene Feldweg mit unter dem Brückenbauwerk längs der Mindel hindurch geführt werden kann.

Die Hagenrieder Straße wird im Zuge der Ortsumfahrung **ebenfalls** mit einem Brückenbauwerk überquert und nicht direkt an die Umfahrung angeschlossen. Die Anbindung der Hagenrieder Straße an die Ortsumfahrung erfolgt über den etwas weiter nördlich liegenden neuen Anschlusspunkt St 2025alt/neu.

Der Untere Riedweg ca. bei Bau-km 2+100 wird zur Wiederherstellung ausreichender Querungsmöglichkeiten im Zuge des landwirtschaftlichen Wegenetzes mit einem Brückenbauwerk über die Umgehungsstraße überführt.

Die Jahnstraße erhält aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Anbindung an die Ortsumfahrung. Eine Querung der Ortsumfahrung ist in zumutbarer Entfernung über das vorhandene Feldwegenetz (z. B. entlang des Kühgrabens) über das im Zuge des Unteren Riedweges neu geplanten Brückenbauwerkes möglich oder längs der Edelstetter Straße, die als wichtige gemeindliche Verbindung und Anschluss nach Westen zur Kreisstraße GZ 25 mit einem Kreisverkehr an die Ortsumfahrung angeschlossen wird.

Die südlich der Edelstetter Straße vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten keine Anbindung an die Ortsumfahrung, das Wegenetz wird durch entsprechende Parallelführungen wieder hergestellt. Die nächste sichere und höhenfreie Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr und z. B. auch Radverkehr (Freizeitradler) ergibt sich im Zuge des südlichen Brückenbauwerks über die Mindel, das ebenfalls aus artenschutzfachlichen Gründen eine ausreichende Höhe und lichte Weite erhält, dass der westlich der Mindel vorhandene Feldweg mit unterführt werden kann.

Der im Süden, Richtung Thannhausen führende Geh- und Radweg wird im Zuge des dort als Kreisverkehr geplanten neuen Anschlusspunktes an die bestehende St 2025 höhengleich, unter Ausnutzung des beim Bau des Kreisverkehrs entstehenden Fahrbahnteilers über die Ortsumgehung hinweg geführt.

Die Hauptwirtschaftswege, insbesondere im Bereich der Über- und Unterführungen sowie im Bereich des Kreisverkehrs an der Edelstetter Str. wurden mit einer befestigten Breite von 3,50 m geplant, um der zunehmenden Radstandbreite des landwirtschaftlichen Verkehrs Rechnung zu tragen. Dies wurde auch vom Amt für ländliche Entwicklung in seiner Stellungnahme angeregt.



### **8.5 Abbruch, Rückbau**

Ein Abbruch von Gebäuden, bestehender Feldstadel o. ä. wird nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die aus dem bestehenden Straßen- und Wegenetz entfallenden Streckenanteile, insbesondere im Knotenpunktsbereich Nord (Anschluss St 2025alt/neu) und im Bereich des Kreisverkehrs mit der Edelstetter Straße, werden zurückgebaut.

Im Bereich des Knotenpunktes Nord entfällt hierbei ein rd. 325 m langes Stück der bisherigen Staatsstraße einschl. begleitendem Geh- und Radweg. Die Fläche wird zur landwirtschaftlichen Nutzung zurückgebaut.

Im Bereich des Kreisverkehrs mit der Edelstetter Straße entfällt auf der Westseite ein rd. 150 m langes Stück der bestehenden Edelstetter Straße, das z. T. in Grünfläche umgewandelt wird und z. T. als landwirtschaftlicher Weg zurückgebaut wird.

### **8.6 Querschnitt, Gestaltung des Straßenkörpers**

Auf Grund der im Verkehrsgutachten erwarteten Verkehrsbelastung erhält die Ortsumfahrung entsprechend den einschlägigen Richtlinien einen Regelquerschnitt RQ 10,5. Dies entspricht einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 7,50 m und beidseitig 1,50 m wasserdurchlässig befestigte Bankette.

Die Regelneigung der an die Bankette anschließenden Böschungen beträgt 1:1,5. Bei Böschungshöhen < 2,0 m werden die Böschungen auf 3,0 m Breite an das Gelände angeglichen.

Straßendämme mit bis zu ca. 6,0 m – 7,0 m Höhe über Geländeoberkante entstehen im Bereich der Brückenbauwerke über die Hagenrieder Straße und die Mindel sowie im Bereich des Brückenbauwerk im Zuge des Unteren Riedweges. Im gesamten Mittelteil der Trasse ca. zwischen Bau-km 1+400 bis 3+900 verläuft die Straße geländenah in einer Höhe von ca. 1,0 m - 2,0 m über Geländeoberkante.

Zur landschaftlichen Einbindung und als Artenhilfsmaßnahmen erhält die Trasse eine wechselnde abschnittsweise Bepflanzung gemäß Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung und Erläuterung im nachfolgenden Punkt Grünordnung.

### **8.7 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig über die Bankette und die anschließenden Böschungen zur Versickerung über die oberste belebte Bodenzone in den Untergrund.



In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt die Entwässerung im Bereich des Grundwassererkundungsgebietes nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag). Ebenso ggfls. im Süden, wo die Straße geringfügig noch die südwestliche Ecke der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde tangiert.

Bei ungünstigen Untergrundverhältnissen im Sinne der RiStWag, d. h. sehr gut wasserdurchlässigen Böden und hohem Grundwasserstand, wie es hier teilweise vorliegt, ist das Oberflächenwasser am Fahrbahnrand bzw. über abgedichtete Mulden zu sammeln und aus der jeweiligen Schutzzone heraus abzuleiten.

Bei der flächigen Oberflächenwasserentwässerung über Böschungen und Bankette wird durch bauliche Trennung darauf geachtet, dass keine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in die im Plangebiet vorhandenen Gräben erfolgt.

## **8.8 Baugrund**

Für die Maßnahme wurde ein Baugrundgutachten erstellt.

Nach den durchgeführten Felduntersuchungen wurden im Mittelteil der Trasse, westlich der Mindel, ca. zwischen Unterem Riedweg und Edelstetter Straße, unter einer relativ geringmächtigen Mutterbodenüberdeckung von ca. 0,30 m - 0,50 m bereits gut tragfähige Kiese angetroffen. In der Verlängerung nach Norden und auch nach Süden bis zur Mindel hin, wurden zunehmend weiche Deckschichten und Torfe über den gut tragfähigen Kiesen bis zu einer Dicke von i. M. ca. 1,0 m - 1,30 m festgestellt.

Im nördlichen Bereich, östlich der Mindel, nahm die Dicke der weichen Deckschichten mit dem leicht ansteigenden Gelände von ca. 1,50 m in Mindelnähe auf bis zu rd. 4,0 m im Wiederanschlussbereich an die bestehende St 2025 zu.

Die Grundwasserstände westlich der Mindel wurden zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen im Juni 2011 in einer Tiefe zwischen ca. 1,00 m bis ca. 1,30 m unter GOK festgestellt. Östlich der Mindel lagen die Grundwasserstände infolge des leicht ansteigenden Hanggeländes etwas tiefer.

## **9. Wasserwirtschaft**

### **9.1 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (HQ 100)**

Im Bereich westlich der Mindel verläuft die Trasse durch ein derzeit noch bestehendes vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Planfall HQ100).

Mit Realisierung des z. T. bereits planfestgestellten und z. T. derzeit in der Planfeststellung befindlichen gemeindeübergreifenden, südlich von Münsterhausen liegenden Hochwasserschutz



Balzhausen, Mindelzell/Ursberg, Thannhausen, ist auch Münsterhausen und der Planungsraum der Ortsumfahrung hochwasserfrei, mit Ausnahme evtl. kleinerer Grabenausuferungen.

Die Maßnahme Balzhausen, Mindelzell/Ursberg ist planfestgestellt, der Bau soll, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, 2013 erfolgen. Für die Maßnahme Thannhausen wird der Planfeststellungsbeschluss bis Mitte des Jahres erwartet und soll der Bau 2014 erfolgen.

Bezogen auf den Ist-Zustand, ohne Hochwasserschutz, ergibt sich aus der Aufstandsfläche des Straßendammes, unter Zugrundelegung der Wasserstandstiefenkarte HQ100 des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, ein Retentionsraumverlust von ca. 20.000 m<sup>3</sup>. Ein vollständiger Ausgleich dieses Retentionsraumverlustes ist angesichts der bevorstehenden Hochwasserfreilegung, die in etwa zeitgleich zum frühestmöglichen Baubeginn der Ortsumfahrung erfolgt, weder sinnvoll, noch auf Grund des damit verbundenen ganz erheblichen Natur- und Landschaftseingriffes vertretbar.

Es ist deshalb geplant die Verteilung des Hochwasservolumens im weiten Talraum durch entsprechend durchlässige Ausgestaltung des Straßendammes mit großzügigen Grabendurchlässen, ergänzt durch eine Reihe zusätzlicher Amphibiendurchlässe, wie bisher sicherzustellen und im Zusammenhang mit den erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen, durch das Herstellen von wechselfeuchten Vertiefungen und Senken, einen gewissen Retentionsraumausgleich zu schaffen.

Bezogen auf das derzeitige Überschwemmungsgebiet ergibt sich nach vorläufiger rechnerischer Abschätzung durch den Retentionsraumverlust eine Pegeländerung von max. 1,0 cm bis 1,5 cm. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind daraus nicht zu erwarten. Mit Realisierung des gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzes ist der Punkt Retentionsraumverlust künftig obsolet.

Unabhängig davon sind gemäß Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Servicestelle Krumbach, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lage der Umgehungsstraße im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nicht erforderlich, da alle das Hochwasser betreffenden Auswirkungen in der Mindeltalstudie zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz geregelt sind.

## 9.2 Wasserschutzgebiet

Im südlichen Trassenabschnitt der Ortsumfahrung wird die weitere Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes für die gemeindliche Wasserversorgung in seiner äußersten südöstlichen Ecke tangiert. Nachdem es sich bei der gemeindlichen Wasserversorgung um Tiefbrunnen handelt und das Schutzgebiet in der Regel über die eigentliche Schutzzone hinaus nach Flurgrenzen festgelegt wird, ist hieraus kein Konflikt zu erwarten. Gemäß Schutzgebietsverordnung ist jedoch ein Straßenausbau nach RiStWag vorzunehmen.



### 9.3 Grundwassererkundungsgebiet

Nördlich der Edelstetter Str. (ca. Bau-km 2+100) wird auf eine Länge von rd. 700 m ein Grundwassererkundungsgebiet (GEK) des Freistaates in seinem südöstlichen Randbereich durchfahren. Grundwassererkundungsgebiete dienen der Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung, die zulässigen Nutzungen im GEK sind per Schutzgebietsverordnung geregelt.

Gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Versickerung von Oberflächenwasser von Straßen im GEK verboten. Der Straßenausbau müsste relativ aufwendig nach RiStWag erfolgen, mit Ausleitung des Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet. Ausnahmen können gem. § 4 der Verordnung durch das Landratsamt zugelassen werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Im vorliegenden Fall wird das GEK nur noch im Randbereich berührt, eine Reduzierung der Schutzgebietsgrenzen oder die Zulassung einer Ausnahme bzgl. der Oberflächenentwässerung der Ortsumfahrung in Form einer breitflächigen Versickerung über die oberste belebte Bodenzone würde aufwendige Entwässerungsmaßnahmen vermeiden, ohne dass das Gemeinwohl oder die Funktion des GEK spürbar beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung oder Anpassung der Schutzgebietsgrenzen wird deshalb beantragt.

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung erfolgt die Oberflächenentwässerung der Straße mit Ausnahme der letzten 100 m ohnehin nach Osten, zum Rand des Schutzgebietes hin.

### 9.4 Mindelbrücken, wasser- und baurechtliche Genehmigungen

Für die Mindelbrücken Nord und Süd wird eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erforderlich. Die Genehmigung wird im Zuge der bautechnischen Planung beantragt.

Gemäß Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wird eine Genehmigung hierfür in Aussicht gestellt werden.

Generell sind notwendige wasser- und baurechtliche Genehmigungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im rechtswirksamen Bebauungsplan nicht inbegriffen und gesondert zu beantragen. Auf die Ziff. 3 der "Hinweise zur Satzung" wird verwiesen.

## 10. Immissionsschutz

Für die geplante Ortsumfahrung wurde durch die Fa. ACCON GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigelegt ist. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen werden entlang der gesamten Strecke die zulässigen Grenzwerte gemäß 16. BImSchV eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Es werden auch die strengeren Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau eingehalten.



Unabhängig davon wurde durch den Gemeinderat, unter Anerkennung der mit dem Bau der Umgehungsstraße veränderten Situation für die bestehende Bebauung im Mindeltal, an der Edelstetter Straße, die Errichtung eines freiwilligen Lärm- und Sichtschutzes im Bereich des Kreisverkehrs mit der Edelstetter Straße (ca. Bau-km 3+070), gemäß Darstellung in der Planzeichnung (Blatt 3), beschlossen. Der Lärm- und Sichtschutz erhält eine Höhe von 2,50 m über OK-Fahrbahn und erstreckt sich vom Kreisverkehr rd. 100 m nach Norden und ca. 200 m nach Süden.

## **11. Grünordnung, Naturschutz**

Das Plangebiet liegt ebenflächlich im Mindeltal, Naturraum Mindeltal (046-C).

Das Mindeltal ist als breites, kastenförmiges Schmelzwassertal ausgebildet worden.

Prägende Elemente sind der Flusslauf der Mindel in seiner derzeit geradlinigen, stark veränderten Dynamik und Form. Die flache weiträumige Auenlandschaft wird als landwirtschaftlicher Wiesenstandort, zunehmend auch als Ackerstandort, intensiv genutzt.

Die Ausstattung mit naturnahen Landschaftsbestandteilen ist aufgrund anderer Nutzungsinteressen und -überlagerungen, in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive zurückgegangen.

Das landschaftsökologische Potenzial des Naturraumes liegt im Potenzial Boden und in der lokalen wie auch regionalen tierökologischen Bedeutung.

Das Gebiet des B-Plans und die Trasse beginnen im Norden östlich der Mindel, verlaufen dann in einem Sektor parallel zum Ortsrand und Mindellauf, bevor im Süden wieder die Mindel in Richtung Osten gequert wird.

Die Flächen unterliegen derzeit fast ausschließlich einer landwirtschaftlichen Nutzung, wobei im überplanten, ortsnahen Bereich, häufig die Ackernutzung dominiert. Weiter im Westen nimmt dagegen die Wiesennutzung zu. Östlich des Kreisverkehrs im Knotenpunkt mit der Edelstetter Straße (ca. Bau-km 3+100) wird die als Ausgleichsfläche für das Baugebiet "Höhenweg" festgesetzte Fl. Nr. 2564 von der Ausbauplanung tangiert. Der Eingriff in die bestehende Ausgleichsfläche (extensive Grünlandnutzung) wurde bei der Ausgleichsflächenflächenermittlung für das Gesamtvorhaben entsprechend berücksichtigt und wieder kompensiert (s. nachstehende Tab. 1 – Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Bau-km 3+100).

Es wurden in der Planung neben den CEF-Maßnahmen auch eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, wie sie sich aus dem Fachbeitrag saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und aus dem Umweltbericht ableiten.

Der unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft zur Umsetzung des Vorhabens wird durch entsprechende Ausgleichsflächen kompensiert.





Die grünordnerischen Regelungen dienen vor allem der optischen Einbindung der Baumaßnahme, als Abschirmung zum Ortsrand von Münsterhausen, sowie als Artenhilfsmaßnahme für die Avifauna. Für kollisionsgefährdete Arten erfolgen zur Vermeidung eines tiefen Einflugs in den Trassenraum entsprechende Abpflanzungen entlang sensibler Bereiche (Austauschflüge zw. Baggerseen / Mindel und Siedlungsbereich / offene Kulturlandschaft).

Das landschaftliche Leitbild des offenen, weiträumigen Mindeltales wird berücksichtigt. In den Streckenabschnitten des nördlichen Baubeginns bis zur Querung der Mindel wurden u. a. als Überflughilfe intensive Pflanzmaßnahmen geplant. Der mittlere Bereich der Trasse dagegen, der etwa parallel zum Ortsrand verläuft, wurde nur punktuell zur Abschirmung gegenüber dem bebauten Ortsrand bepflanzt. Im Süden zur Mindel werden die Grünstrukturen dann wieder sukzessive verstärkt und verdichtet. Sie dienen hier auch zur Anbindung an die vorhandenen Grünstrukturen an den bestockten Uferbereich der Mindel.

Unter Aufgreifung des linienförmigen Elements der Straße, werden Baumreihen abschnittsweise in gleichen Abstand zur Fahrbahn geplant, um den Trassenverlauf zu kennzeichnen.

Es werden Gehölze unterschiedlicher Wuchskategorien verwendet:

Bäume Wuchsklasse I: Großbäume entlang der Trasse mit Darstellung des jeweiligen Standortes. Abstand zum Fahrbahnrand der Staatsstraße mind. 8,00 m. An den Zufahrtsstraßen und untergeordneten Straßen sind auch geringere Abstände bis 4,50 m möglich.

Bäume Wuchsklasse II: Kleinbäume wie Eberesche, Traubenkirsche, als Beimischung in die flächige Strauchpflanzung.

Sträucher: Heimische Strauchgehölze aus autochthonen Herkünften mit mittleren Wuchshöhen von 3 bis 6 m. Pflanzung als Flächenpflanzung, mindestens 3-reihig.

### **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:**

Zur **Vermeidung** von Beeinträchtigungen von Tierarten und Pflanzenarten im Baubereich und in der Beeinträchtigungszone der Trasse, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

(siehe auch Ausführungen im Fachbeitrag saP, insbesondere Ziff. 3)

- ♦ Einbau von Durchlässen für Amphibien und Kleintiere. Gleichzeitig werden alle Grabendurchlässe und die Mindelbrücken derart gebaut, dass sie den tierökologischen Anforderungen entsprechen.

Die Durchlässe werden auf die Wanderungsbewegungen der Amphibien ausgerichtet. Hierzu werden ergänzende Felduntersuchungen durchgeführt und deren Ergebnisse in den landschaftspflegerischen Ausführungsplan zur bautechnischen Planung eingearbeitet.

- ♦ Der Einbau von Leiteinrichtungen als unüberwindbares Hindernis seitlich der Durchlässe, dient der Vermeidung einer Querung der Fahrbahn und führt die Tierarten gezielt auf das Querungsbauwerk zu.



- ♦ Anlage von Laich- und Habitatgewässern für den Laubfrosch, in Form von flachen Kleintümpeln in besonnener Lage. Die Tümpel liegen außerhalb der Beeinträchtigungszone der Straße. Zum Erhalt der Habitatfunktion dieser Tümpel für den Laubfrosch, sollen in der langfristigen Pflege eine Verlandung und Verschattung durch selbst ansiedelnde Gehölze vermieden werden.
- ♦ Anlage von Habitatstrukturen durch Abflachung von Grabenböschungen und Abmagerung von Standorten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, mit angepasster extensiver Pflege der Flächen zur Ansiedelung der Wirtsameisen und Entwicklung der Wiesenknopfbestände.

Besonnte Lage, außerhalb der Beeinträchtigungszonen von Straßen

(= **Artenhilfsmaßnahme Wiesenknopfameisenbläuling**).

- ♦ Anlage flacher Tümpel mit flachen Uferzonen als Amphibienlaichgewässer. Abflachen der steilen Uferzonen des angrenzenden Grabens (Katzengraben) zur Verbesserung der Zugänglichkeit zum Gewässer. Funktion als zusätzliches horstnahe Nahrungshabitat für den Weißstorch (= **Artenhilfsmaßnahme Weißstorch**), um die Barrierewirkung der neuen Straßentrasse bei der Nahrungssuche zu minimieren.
- ♦ Die Bauweise der beiden Mindelbrücken erfolgt mit einer großen Spannweite und einer lichten Höhe von über 4 m. Dadurch ist ein Unterfliegen durch entsprechende Tierarten möglich, womit Kollisionen mit dem fließenden Verkehr vermieden werden sollen.
- ♦ Pflanzung von Bäumen (Wuchsklassen I und II) und Großsträuchern (Höhe 3 bis 6 m) als Abweisung vom Verkehr und als Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse. Hieraus ergibt sich eine Verringerung und Vermeidung des Kollisionsrisikos.
- ♦ Bestehende Saumstrukturen an Grabenufern, Wegrainen und Grundstücksgrenzen, sollen erhalten und wenn möglich entwickelt werden. Die artenreichen und strukturreichen Säume sind Bruthabitat für Vögel (Lerche), Lebensraum- Rückzugs- und Nahrungshabitat für Insekten. Sie fungieren gleichzeitig auch als Leitstruktur für Amphibien und Kleinsäuger bei deren Wanderungen im Talraum.
- ♦ Entwicklung und Sicherung extensiv genutzter Ausgleichsflächen als Dauergrünland, Strukturanreicherung mit landschaftstypischen Strukturen wie wechselfeuchte Seigen und Mulden, sowie Ausbildung von flachen Uferzonen zu den angrenzenden Gewässern. Sie dienen als Aufenthalts-, Nahrungs- und Jagdhabitat für Amphibien, Insekten und Vögel (auch Zugvögel).
- ♦ Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. d. J. nach BayNatSchG. Dadurch wird eine Störung der Avifauna auf das geringst mögliche Maß reduziert.
- ♦ Die Trasse wird in der Höhenlage optimiert, um die Trennwirkung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Hierdurch entstehen neben schmalere Böschungsflächen auch weniger breite Graben- und Kleintierdurchlässe unter der Straße.

Sofern Beeinträchtigungen von Tierarten und Pflanzenarten im Baubereich und in der Beeinträchtigungszone der Trasse nicht vermieden werden können, werden folgende Maßnahmen zur **Minimierung** der Eingriffswirkungen ergriffen. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig auch **Gestaltungsmaßnahmen** und haben deshalb auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild (siehe auch Ausführungen im Fachbeitrag saP):



### **Grabendurchlässe und Mindelbrücken**

- ♦ Die Lage und Gestaltung der Grabendurchlässe und Brückenbauwerke erfolgt nach tierökologischen Gesichtspunkten, v.a. durch Verwendung eines großen Lichtraumprofils. Die Verrohrungsstrecke von Gräben soll auch möglichst kurz sein. Dies wird erreicht, indem die schräg gelegenen Grabenquerungen durch Verschieben in eine senkrechte Anordnung zur Fahrbahn verkürzt werden.

Die Wanderungsbewegungen und die Austauschbeziehungen sollen v.a. für die Gruppe der Amphibien, der Kleinsäuger und Reptilien (Eidechsen) weiterhin ermöglicht werden.

### **Anlage artenreicher und kräuterreicher Grünflächen**

- ♦ Insekten wie Schmetterlinge, Wildbienen, Käfer und deren Entwicklungsstadien (Raupen), stellen die Grundlage der Nahrungskette in der Biozönose dar. Zur Förderung des Lebensraumes Wiese, werden kräuterreiche Grünflächen angesät. Gleichzeitig wird auch eine Minimierung der Belastung der Böden durch Umbruch von Grünland, von Düngereinsatz und der Verwendung von Pestiziden bewirkt.
- ♦ Schaffung extensiver Trockenstandorte durch Oberbodenabtrag. Hierdurch erfolgt eine Abmagerung des Standortes. Initiierung lockerer bis lückiger Vegetationsstrukturen mit trockenheitsverträglichen Saatgutmischungen (Herkünfte autochthon). Die Sonderstandorte benötigen offene und sonnige Lagen und bewirken eine Verbesserung von Habitatstrukturen für wärmeliebende Insekten und Reptilien.
- ♦ Durch eine nur gruppenweise und punktuelle Pflanzung von Großbäumen und heimischen Feldgehölzen, wird die Trasse im mittleren Talbereich zum Siedlungsrand abgegrenzt. Um den typischen Offenlandcharakter nicht zu verlieren und dennoch eine landschaftliche Einbindung zu ermöglichen, wird mit einer eher kulissenartigen Pflanzung beides erreicht. Es soll dadurch der Eindruck einer optischen Zerschneidung des Talraumes minimiert werden.
- ♦ Bäume der Wuchsklasse I, wie Bergahorn, Eiche u.a., werden in ausreichenden Abstand von mindestens 8 Metern zum Fahrbahnrand gepflanzt. Hierdurch wird das Aufprallrisiko von Fahrzeugen, die von der Fahrbahn abkommen, verringert.

### **Straßenentwässerung**

Das Niederschlagswasser der Fahrbahnflächen wird über die Seitenbankette abgeführt und entwässert. Es erfolgt eine flächige Versickerung über die Böschungsbereiche und Grünflächen. Eine unmittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer und Gräben ist nicht vorgesehen und wird vermieden.

- ♦ Die Grabengewässer, welche den Straßenkörper unterqueren, laufen teils schräg auf die Trasse zu. Aus der Vermeidungsmaßnahme, möglichst kurze Durchlässe zu bauen, ergibt sich die Notwendigkeit, kurze Grabenabschnitte vor bzw. nach dem Durchlass neu anzulegen. Diese neuen Grabenabschnitte verlängern die Gewässer als Ganzes. Sie schaffen neue Gewässersohlen, Uferlinien und Böschungszonen. Ihre Gestaltung soll sich



an ökologischen Gesichtspunkten ausrichten: Dies sind neben einer variablen Grabensohle, flache Uferböschungen mit einzelnen Störelementen und der Entwicklung von Hochstaudenbeständen.

### **Gestaltung der Ausgleichsfläche A 6**

Die ehemals mit Fichtenwald bestockte Fläche, soll in einen standortgerechten Auenwald durch Anpflanzung umgewandelt werden; Entwicklungsziel Eichen-Ulmen-Hartholzauenwald (*Quercus robur* – *Ulmus minor*). Die Wiederbestockung erfolgt als Lockerwald mit weiten Pflanzabständen von etwa 2 x 2,0 bis 2,50 Metern.

Im Gelände werden Zusatzstrukturen in Form von wechselfeuchten Flachmulden (Längsmulden) ausgeführt. Ihre Funktion ist nicht als Laichgewässer für Amphibien zu sehen, um eine potenzielle Gefährdung durch Wanderung der angesiedelten Tiere zu vermeiden.

Die Mulden greifen wegen ihrer geringen Tiefe von 30 – 40 cm nicht in den anstehenden Grundwasserhorizont ein.

### **Entsiegelung von Flächen**

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden Straßenabschnitte der ehemaligen Staatsstraße und Zubringerstraßen, welche keine Funktionen mehr haben, rückgebaut und renaturiert. Die Flächen werden begrünt und einer landwirtschaftlichen, teils extensiven Nutzung, zugeführt.

Durch die Entsiegelung werden belebte Bodenhorizonte neu geschaffen und Flächen für die Neubildung von Grundwasser generiert.

### **CEF-Maßnahmen**

Die Notwendigkeit der Durchführung von vorgezogenen, funktionserhaltenden Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, wurde im Fachbeitrag zum Artenschutz (saP) geprüft. Die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen wurde in der saP für die Feldlerche festgestellt.

Die Maßnahmen werden auf den Ausgleichsflächen im Westen des Mindeltales mit den Gestaltungs- und Extensivierungsmaßnahmen realisiert. Auf den Flächen A2, A3 und A 4 werden Geländeabgrabungen als Seigen, als Grabenmulden und zur Abflachung der Grabenufer durchgeführt. Durch diese Abgrabemaßnahme wird auch der nährstoffangereicherte Oberboden entsorgt. Auf diesen Standorten, d.h. auf den neu geschaffenen Rohbodenflächen, entsteht eine neue standortgerechte Begrünung, jedoch strukturreicher und in geringerer Bestockungsdichte (Bodenbedeckung 20 – 50 %) als die bisherige Wirtschaftswiese. Diese Teilflächen auf den Ausgleichsgrundstücken dienen der Feldlerche als Bruthabitate (Bodenbrüter). Die Bewirtschaftung, d.h. die späte Mahd der Ausgleichsflächen ab Ende Juni, berücksichtigt und ermöglicht den Bruterfolg der Feldlerche, wobei auch eine zweite Jahresbrut ab Mitte Juli durch den Mahdrhythmus ermöglicht wird



## Schutzmaßnahmen

Zusätzliche Schutzmaßnahmen werden aus fachlicher Sicht für nicht notwendig erachtet.

## Ausgleichsmaßnahmen:

Grundlage der Bilanzierung ist die gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im StMI und des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993, AZ 7282-63/65-18004: Vollzug des Naturschutzrechts im Straßenbau.

<b>Tabelle 1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</b>	
Vorbemerkung: Die folgenden Grundsätze der o.g. Bekanntmachung wurden auf ihre Anwendbarkeit auf das Vorhaben überprüft:	
Grundsatz 2: Verlust des Biotopwertes infolge Verkleinerung	TRIFFT NICHT ZU Es werden keine Biotopflächen verkleinert
Grundsatz 4: Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen	TRIFFT NICHT ZU Es werden keine zusätzlichen Flächen, außer den Bauflächen beansprucht oder verändert
Grundsatz 6: Abstand der Ausgleichs- und Ersatzflächen vom Fahrbahnrand	Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden außerhalb einer Beeinträchtigungszone angelegt

Streckenabschnitt Bau-km	Beschreibung / Derzeitige Nutzung Ermittlung des Ausgleichs nach den Grundsätzen des o.g. MS Art und Maß der Beeinträchtigung	Ermittlung der Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleich Bedarf in m <sup>2</sup>
1 + 050	Ufersäume mit Hochstauden an der Mindel Biotop Nr.7626-0055-008 Ufersaumgehölze an der Mindel Grundsatz G 5.1: Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg)	720 m <sup>2</sup>	0,5	360 m <sup>2</sup>



4 + 400	Ufersäume mit Hochstauden an der Mindel Biotop Nr.7626-0055-023, 024 Ufersaumgehölze an der Mindel Grundsatz G 5.1: Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg)	1.080 m <sup>2</sup>	0,5	540 m <sup>2</sup>
3 + 100 <sup>1)</sup>	Extensive Wiesennutzung / Entwicklung zur Biotopfläche Grundsatz G 1.1 in Abwandlung: Beeinträchtigung straßennaher Biotope Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg)	2.407 m <sup>2</sup>	0,5	1.203 m <sup>2</sup>
0 + 650	Wiederherstellbare, anthropogen veränderte Grabengewässer mit Ufersäumen, Hochstauden Grundsatz G 1.1: Überbauung mit Fahrbahn und Böschungflächen; Flurnr. 2303 abzüglich Faktor für Versiegelungsfläche gem. unten stehender Berechnung (0,3)	178 m <sup>2</sup>	1,0	178 m <sup>2</sup>
	Mittelbare Beeinträchtigung Grundsatz 5.1 Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg);	162 m <sup>2</sup>	0,5	81 m <sup>2</sup>
1 + 350	Wiederherstellbare, anthropogen veränderte Grabengewässer mit Ufersäumen, Hochstauden Grundsatz G 1.1: Überbauung mit Fahrbahn und Böschungflächen; Flurnr. 2561/4 abzüglich Faktor für Versiegelungsfläche gem. unten stehender Berechnung (F 0,3)	244 m <sup>2</sup>	1,0	244 m <sup>2</sup>
	Mittelbare Beeinträchtigung Grundsatz 5.1 Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg);	384 m <sup>2</sup>	0,5	192 m <sup>2</sup>
3 + 125	Wiederherstellbare, anthropogen veränderte Grabengewässer mit Ufersäumen, Hochstauden Grundsatz G 1.1: Überbauung mit Fahrbahn und Böschungflächen; Flurnr. 2561 abzüglich Faktor für Versiegelungsfläche gem. unten stehender Berechnung (F 0,3)	103 m <sup>2</sup>	1,0	103 m <sup>2</sup>
	Mittelbare Beeinträchtigung Grundsatz 5.1 Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg);	202 m <sup>2</sup>	0,5	101 m <sup>2</sup>



4 + 000	Wiederherstellbare, anthropogen veränderte Grabengewässer mit Ufersäumen, Hochstauden Grundsatz G 1.1: Überbauung mit Fahrbahn und Böschungflächen; Flurnr. 2521 abzüglich Faktor für Versiegelungsfläche gem. unten stehender Berechnung (F 0,3)	260 m <sup>2</sup>	1,0	260 m <sup>2</sup>
	Mittelbare Beeinträchtigung Grundsatz 5.1 Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg);	244 m <sup>2</sup>	0,5	124 m <sup>2</sup>
4 + 200	Wiederherstellbare, anthropogen veränderte Grabengewässer mit Ufersäumen, Hochstauden Grundsatz G 1.1: Überbauung mit Fahrbahn und Böschungflächen; Flurnr. 2478 abzüglich Faktor für Versiegelungsfläche gem. unten stehender Berechnung (F 0,3)	145 m <sup>2</sup>	1,0	145 m <sup>2</sup>
	Mittelbare Beeinträchtigung Grundsatz 5.1 Beeinträchtigungszone 30 m beidseitig (DTV 5.000 – 10.000 Kfz/Tg);	102 m <sup>2</sup>	0,5	51 m <sup>2</sup>
3 + 100 <sup>1)</sup>	Versiegelung landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland mit Fahrhahn und Dammbauwerk Extensives Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Grundsatz 3.1 und 3.3	800 m <sup>2</sup>	0,7	560 m <sup>2</sup>
0+550– 4+490	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen Grundsatz 3.1 Versiegelung Asphalt Fahrbahn und Radwege, abzüglich Rückbau von versiegelten Fahrbahnflächen 43.145 m <sup>2</sup> - 3.460 m <sup>2</sup> = 39.680 m <sup>2</sup>	39.680 m <sup>2</sup>	0,3	11.904 m <sup>2</sup>
0+550– 4+490	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen Grundsatz 3.1 Versiegelung Wegeflächen Wassergebundene Wegedecke abzüglich Rückbau von Feldwegen 18.100 m <sup>2</sup> - 550 m <sup>2</sup> = 17.550 m <sup>2</sup>	17.550 m <sup>2</sup>	0,3	5.265 m <sup>2</sup>



1+100– 4+440	Naturraum Mindeltal; überregionale Bedeutung Grundsatz 7 Beeinträchtigung der Lebensräume von bedrohten Tierarten mit größeren Arealansprüchen (Mindeltal aus Durchzugs- und Rastgebiet für Avifauna) Bereitstellung weitergehender Ausgleichs- und Ersatzflächen	3.300 m x mittlere Breite 30 m = 99.000 m <sup>2</sup>	0,1	9.000 m <sup>2</sup>
0+550– 4+490	Zugang zu offenem Talraum ohne Barriere oder Zäsur am Übergang vom Ortsrand zum Mindeltal; Grundsatz 8 Nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Dammlage im Mindeltal); Beeinträchtigung des Naturgenusses und Zugangs zur freien Natur  Zuschlag für erhöhte Dammlage als Barriere : Mindelbrücke Nord: 520 x 30 m = 15.600 m <sup>2</sup> Unterer Riedweg, Damm 230 x 30 m = 3.900 m <sup>2</sup> Kreisverkehr 180 x 30 m = 5.400 m <sup>2</sup> Mindelbrücke Süd: 350 x 35 m = 12.250 m <sup>2</sup>	3.940 m x mittlere Breite 30 m = 118.200 m <sup>2</sup>  37.150 m <sup>2</sup>	0,1	11.820 m <sup>2</sup>  3.715 m <sup>2</sup>
Teilbe- reiche seitlich Trasse	Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen Grundsatz 4: Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung (Baustelleneinrichtung, Ersatzstraßen, etc.)	0.00	0,3	0.00 m <sup>2</sup>
	<b>SUMME AUSGLEICHSBEDARF:</b>			<b>45.846 m<sup>2</sup></b>

1) Eingriff in festgesetzte Ausgleichsfläche BG Höhenweg berücksichtigt.

Der Ausgleichsbedarf wird auf insgesamt 6 Teilflächen in der Gemarkung Münsterhausen, im Naturraum Mindeltal erbracht.

### **Fachliche Kriterien und Gestaltung der Ausgleichsflächen**

Der naturschutzfachliche Ausgleich dient den Zielen des ABSP für das Mindeltal. Er trägt der überregionalen Bedeutung des Talraumes, auch als Durchzugskorridor für Vogelarten Rechnung, indem eine Anzahl von Ausgleichsflächen in das westliche Mindeltal, den beruhigten Bereich der Wiesenlandschaft, gelegt wurde.





Auch wurde bewusst darauf verzichtet, die Flächen möglichst auf 1 großes Grundstück zu konzentrieren, sondern eine Verteilung anzustreben, welches großräumig betrachtet ein Mosaik entstehen lässt, welches dazu führt einen Teilbereich als Ganzes aufzuwerten und auch die Möglichkeit des Ausweichens offen lässt.

Es wurde durch die Wahl der Flächen die Möglichkeit geschaffen, an bestehende naturnahe Strukturen, wie artenreiche Wiesen, naturnahe Grabenläufe und extensive Säume anzuschließen. Dadurch kann das Artenpotenzial aus einer benachbarten Fläche hilfreich sein, um die Ausgleichsfläche günstig zu entwickeln.

Die Avifauna ist zusätzlich begünstigt durch die von Siedlungen relativ weit entfernten Standorte. Besonders gilt dies für Wiesenbrüter, die generell eine erhöhte Fluchtdistanz benötigen.

### **Gestaltung:**

Die Anlage von flachen Seigen und Mulden in Wiesenflächen erfolgt durch Eintiefungen 0,40 – 0,50 m gemessen nach Wiederandeckung mit Oberboden (Humus). Dies erfolgt, ohne in den Grundwasserschwankungsbereich einzugreifen. Die Wiederandeckung mit Oberboden ist grundsätzlich notwendig, damit keine offenen Kiesflächen entstehen (Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers ist zu vermeiden).

Die entstandenen Mulden sind möglichst flach in den Übergängen zur übrigen Wiese anzulegen, damit eine maschinelle Bearbeitung und Mahd weiterhin möglich bleibt.

Das Abflachen von Grabenböschungen und die Ausbildung von Seigen, lässt Bodenverletzungen entstehen, welche durch Ansaat mit autochthonem Saatgut wieder zu schließen sind. Geeignetes Saatgut soll aus der Region 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion entstammen. Aufkommende Pioniergehölze wie Weiden, Erlen oder Birken, sind von den Flächen bereits im Jugendstadium von 1-2 Jahren zu entfernen (Verbuschungstendenzen im Wiesenbrütergebiet ist nicht erwünscht).

**Die Leitarten** für die geplanten Maßnahmen sind: Weißstorch, Wiesenbrüter; Wiesenknopfameisenbläuling, Feldlerche, Rotmilan, Biber.

Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist die **Extensivierung** und Abmagerung der Wiesenflächen. Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Ausgleichsflächen auf die Jahreszyklen der Zielarten abzustimmen.

Dies bedeutet:

- ♦ Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen
- ♦ Keine Flächenbearbeitung, wie das Walzen der Wiesen, in der Brutzeit der Feldlerche im Frühjahr
- ♦ Mähzeitpunkt für den 1.Schnitt ab Ende Juni; 2 – 3 Schnitte pro Jahr
- ♦ Verwertung des Mähgutes (landwirtschaftliche Nutzung wenn möglich)
- ♦ Beweidung nach Absprache mit UNB grundsätzlich ebenfalls möglich



### **Artenhilfsmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

In der Feinabstimmung sollen hierzu noch zählen: Anlage schmaler, 2-3 m breiter Krautsäume, die nur 1x jährlich - teils nur alle 2 Jahre - gemäht werden, um die Ansiedlung von Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und dessen Wirtsameisen zu initiieren. Diese Maßnahmen sind auf den Flächen A2, A3, A4 und A5 umzusetzen.

Die Erdarbeiten zur Mulden- und Böschungsbildung mit späterer Wiederansaat, sowie die extensiven Uferstreifen, lassen unterschiedliche Vegetationsmuster und ein Feinrelief am Boden entstehen, das für die Feldlerche geeignete Bruthabitate (Bodenbrüter) entstehen lässt. Dadurch werden die Ausgleichflächen in Teilen auch als habitatverbessernde Maßnahmen zur Bereitstellung von Ausweichlebensräumen und zur Erhöhung der Brutpaardichte aufgrund direkter Lebensraumbeanspruchung, sowie Störungen **der Feldlerche** dienen.

### **Verbesserung des Biberlebensraumes**

Auf der Fläche A6 werden an die Mindel angrenzend auentypische Gehölze, in einem weiten Pflanzverband neu gepflanzt. Die Pflanzung kann nach ausreichender Anfangsentwicklung als Nahrungsangebot für den Biber dienen.

### **Artenhilfsmaßnahmen Wiesenbrüter, Milan, Zugvögel**

Von den Extensivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen profitieren neben dem Storch auch die Gruppe der Limikolen, die Zugvögel und Greifvögel:

- ♦ Die Zugänglichkeit zu den Grabengewässern wird verbessert und das Nahrungsangebot an Kleintieren wird erhöht.
- ♦ Die extensive Bewirtschaftung und eine Pufferstreifenausbildung steigert das Vorkommen an Beutetieren (v.a. Kleinsäuger) für den Roten Milan und für durchziehend Vogelarten im Herbst und Frühjahr.



## Beschreibung der einzelnen Ausgleichsflächen

	Flurnummer und Lage	Fläche	Bestand	Aufwertung durch folgende Maßnahmen(n)
A 1	2947 nördlich der Hagenrieder Straße	(1,71 ha Gesamtfläche)  davon 1,45 ha anrechen- bar	Wirtschaftswiese mit intensiver landw. Nutzung Geringe Artenvielfalt Welliges Bodenrelief  Abzug von 10 m Beeinträchtigungszone entlang der OV-Straße Ergibt <u>anrechenbare Ausgleichsfläche</u> (1,71 – 0,26 = 1,45 ha)	Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche Herstellen von feuchten Strukturen durch: Anlage einer Grabenstruktur entlang der nördlichen Grenze mit flacher Uferzone südexponiert (Pflege); Anschluss an den Tiefgraben 2931 im Osten durch kurze Rohrleitung unter Feldweg 2932
A 2	2971/3 Im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,68 ha	Wiesengrundstück, schmaler Zuschnitt Intensive landw. Nutzung Hohes Artenpotenzial am angrenzenden Feldgraben im Osten (Wiesenknopfvorkommen am Graben) und im Westen (Scheidgraben)  Weidenutzung im Westen angrenzend Gutes Artenpotenzial auf der nördlichen Nachbarwiese	Extensivierung und Ab- magerung der Wiesenfläche Abflachung der Graben- böschungen im Westen und Anlage einer feuchten Grabenmulde von Westen in die Wiesenfläche (Länge ca. 50 m), mit flachen Uferzonen und wechselfeuchter Sohle.
A 3	2748 im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,62 ha	Wiesengrundstück, schmaler Zuschnitt Intensive landw. Nutzung; nahezu ebenflächig ohne Bodenwellen, Hohes Artenpotenzial am angrenzenden Feldgraben im Osten 2753 (Wiesenknopfvorkommen am Graben) und im Westen (Scheidgraben 2334) Weidenutzung im Westen angrenzend Gutes Artenpotenzial mit Wiesenknopf, Knöterich, Lichtnelke u.a. auf der extensiven südlichen Nachbarwiese <u>Eignung für Artenhilfsmaßnahmen</u> , z.B. Wiesenknopfameisenbläuling	Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche Anlage von wenigen, feuchten Seigen  Saumstreifen zur Ansiedlung von Wiesenknopf nur 1 mal jährlich im Wechsel mähen



	Flurnummer und Lage	Fläche	Bestand	Aufwertung durch folgende Maßnahmen(n)
A 4	2763 im westlichen Flurbereich zur Hagenrieder Flur	0,83 ha	Wiesengrundstück, schmaler Zuschnitt Intensive landw. Nutzung; nahezu ebenflächig wenig Bodenwellen, Günstiges Artenpotenzial am angrenzenden Feldgraben im Westen (Wiesenknopfvorkommen am Graben) Gutes Artenpotenzial mit Wiesenknopf, Knöterich, Lichtnelke u.a. durch benachbarte extensive Wiesen	- Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche - Anlage weniger feuchter Seigen - Abflachung zum Graben im Westen und Anlage extensiver Ufersäume aus Hochstauden. Mahdrhythmus 2-jährig im Herbst, alternierend
A 5	2576, 2578 südliche Flurlage im Mindeltal, östl. Baggerseen	0,58 ha 0,65 ha	Dauerwiese mit gutem Artenpotential Artenreiche Säume und Vorkommen von Wiesenknopf an den Grabenrändern Grabenlauf anschließend im Westen, Norden und Osten	Extensivierung und Abmagerung der Wiesenfläche. Abflachung zu den angrenzenden Grabengrundstücken (abschnittsweise unter Schonung der Wiesenknopfbestände) Anlage einer feuchten Längsmulde, Breite 3 – 5 m; Tiefe ca. 50 cm (flache, lineare Grabenstruktur) mittig zwischen den beiden Flurstücken, ohne Entwässerungsfunktion
A 6	236/2 östlich der Mindel	0,38 ha	Ehem. Fichtenwald, mittlerweile gerodet Bestand: Brache, eutroph, (Brennnessel, Holunder, vereinzelt Esche) 90 % unbestockt (Beeinträchtigungszone von 10 m Breite ab Fahrbahnrand ist berücksichtigt) Anpflanzung von Baumarten	Niederwaldnutzung mit Schwerpunkt Biberlebensraum Lockerwaldbepflanzung; Anlage von wechselfeuchten Längsmulden oberhalb des GW-Schwankungsbereichs Tiefe 30-40 cm; Breite 2-4 m; Anzahl 4-5 Stück
<b>Summe Flächen A1- A6:</b>		<b>5,19 ha</b>		
<b>SUMME AUSGLEICHS BEDARF:</b>		<b>4,58 ha</b>		
<b>ÜBERSCHUSS:</b>		<b>0,61 ha</b>	Verwendung für das kommunale Ökokonto	



## **12. Spezieller Artenschutz**

Auf Grund der hohen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung des Mindeltales bildete dieser Themenkomplex einen besonderen Schwerpunkt im gesamten Planungsprozess zur Trassenfindung für eine Ortsumfahrung.

Bereits im Rahmen der intensiven Trassendiskussion OST oder WEST wurde, begleitend zur Raumanalyse/Trassenstudie, in den Jahren 2006 bis 2008 eine erste artenschutzfachliche Erhebung und Prüfung durch das Büro AGL-Schwaben durchgeführt. Nachdem, insbesondere im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten, das Instrument der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, parallel zu dem langwierigen Planungsprozess durch die laufende Rechtssprechung sich noch in einem gewissen Fluss befand, wurde durch den Gemeinderat entschieden, zur rechtssicheren Durchführung des baurechtlichen Verfahrens durch das Büro Narr-Rist-Türk (NRT), Marzling, einen aktuellen Vergleich der Trassenräume OST und WEST nach Kriterien des speziellen Artenschutzes durchführen zu lassen und darauf aufbauend eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die nach Abwägung aller Faktoren aus der Raumanalyse entwickelten Vorzugsvariante. Die Untersuchungen sind als Anlage 2 und 4 zur Begründung Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung NRT kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben sowohl europarechtlich streng geschützte Tierarten und eine Pflanzenart gem. Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-Richtlinien nachweislich oder potenziell betroffen sind.

Für alle nachweislich oder potenziell vorkommenden relevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten konnte jedoch, unter Berücksichtigung zahlreicher Vermeidungsmaßnahmen, eine Erfüllung des entsprechenden Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbotstatbestandes i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **13. Umweltprüfung**

Für das Vorhaben wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Der Umweltbericht mit Bestandserfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Abgabe einer Prognose über die Auswirkungen der Planung bildet einen eigenständigen Bestandteil der Begründung und ist dieser als Anlage 1 beigefügt.



In der Zusammenfassung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit dem Bau der geplanten Ortsumfahrung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, die einer Realisierung des Vorhabens entgegen stehen würden. Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Vorgaben der Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben und des § 1a Abs. 3 BauGB werden erfüllt.

#### **14. Denkmalschutz, Bodendenkmale**

Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Im südlichen Trassenbereich befindet sich nach Angabe des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Trassennähe ein mittelalterlicher Burgstall (s. Planeintrag, Inv. Nr. D-7-7628-0055), der im Zuge einer Flurbereinigung in den Jahren 1936 – 1939 vermutlich vollständig abgetragen wurde. Auf Grund der Nähe des Burgstalles zur geplanten Trasse wurde durch das Bayerische Landesamt eine Verdachtsfläche für Bodenfunde ausgewiesen (Nr. V-7-7628-0001) und in die Planzeichnung als Hinweis aufgenommen.

Eine Beurteilung der Trasse durch das Landesamt hinsichtlich vorhandener, bisher nicht entdeckter Bodendenkmäler, ist derzeit nicht möglich, da in diesem Raum noch keine systematischen Feldbegehungen durchgeführt wurden.

Zur Ausführungsplanung und rechtzeitig vor Ausschreibung sind durch eine Fachfirma entsprechende Sondagen/Oberbodenabträge durchzuführen, zur Feststellung etwaiger archäologischer Befunde. Ggf. notwendige Schutzmaßnahme oder Ausgrabungen sind unter fachlicher Anleitung/Aufsicht des bayerische Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen. Hierfür anfallende Kosten sind vom Maßnahmenträger zu übernehmen und können bei bezuschussten Maßnahmen gleich in den Förderantrag mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der Bauausführung sind entsprechende Zeitfenster für ggfls. erforderliche archäologische Arbeiten zu berücksichtigen. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

Die geplanten Ausgleichsflächen werden in die bodendenkmalpflegerische Überprüfung mit einbezogen.

Archäologische Funde sind meldepflichtig. Die mit der Ausführung der Maßnahme beauftragten Unternehmen sind auf die Meldepflicht schriftlich hinzuweisen. Die Vorgaben des Bodendenkmalschutzes sind einzuhalten.

Ggfls. ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 des BayDSchG einzuholen.



## 15. Flächenbilanz

**Gesamtfläche des Geltungsbereiches:**                      **18,24 ha**        **= 100,00 %**

Davon:

Verkehrsflächen versiegelt (Asphalt) rd.                      4,09 ha        = 22,42 %

Verkehrsgrün inkl. Bankette u. Mulden rd.                      7,31 ha        = 40,08 %

Grünflächen mit bes. Fkt., Magerstandorte rd.                      4,43 ha        = 24,29 %

Landwirtschaftliche Flächen rd.                                      0,60 ha        = 3,29 %

Feldwegvorschlag rd.    1,81 ha        = 9,92 %

**Ausgleichsflächen A1 – A6**    **5,19 ha**

Ausgleichsbedarf gem. Bilanzierung                                      4,58 ha

**Überschuss Ausgleichsfläche**    **0,61 ha (Anrechnung auf Ökokonto der  
Gemeinde)**

## 16. Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Bebauungsplanverfahren beteiligt:

1. Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
2. Amt für Landwirtschaft und Forsten
3. Bayerischer Bauernverband, Bezirksstelle Schwaben
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Behindertenbeauftragter des Landkreises Günzburg
6. Bezirk Schwaben - Heimatpflege und Fischereiwesen
7. Bund Naturschutz e. V., Kreisgruppe Günzburg
8. Deutsche Telekom AG, Gersthofen
9. Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Markt Burtenbach
10. Kreisheimatpfleger, H. Karl Bader



11. Landesbund für Vogelschutz e. V.
12. Landratsamt Günzburg mit Sachgebieten
13. Lech-Elektrizitätswerke AG, Augsburg
14. Luftamt Südbayern, Regierung von Oberbayern
15. Markt Burtenbach
16. Markt Neuburg a. d. Kammel
17. Mittelschwäbischer Luftsportverein e.V.
18. Polizeiinspektion Krumbach
19. Regierung von Schwaben
20. Regionalverband Donau-Iller
21. Schwaben Netz GmbH
22. Staatliches Bauamt Krumbach
23. Stadt Thannhausen
24. Vermessungsamt Günzburg
25. Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen/ Verkehrssachbearbeiter/  
Erschließungssachbearbeiter/ Hauptamt
26. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach

Aufgestellt:

Dipl. Ing. G. Thielemann, Gesamtbearbeitung  
Dipl. Ing. (FH) Hans Marz, Grünordnung und Landschaftsplanung

**Markt Münsterhausen,**

.....  
(Robert Hartinger, 1. Bürgermeister)